stance alléguée en procédure que Bock & Cie se sont joints à la plainte de la Société Henry Clay and Bock & Cie, car du moment que leur marque avait été cédée à un nouveau propriétaire, Bock & Cie n'avaient plus qualité pour faire acte de propriété à son égard. Elle ne saurait également pas l'être par la circonstance que la raison Bock & Cie avait cessé d'exister comme telle et n'en faisait plus qu'une avec celle de la Société Henry Clay and Bock & Cie, la propriété de la marque ne pouvant plus être exercée que par la raison nouvelle.

Ce qui précède ne préjuge d'ailleurs en rien la question de savoir si l'ancienne raison Bock & Cie a, cas échéant, le droit de poursuivre sieur Malis pour concurrence déloyale, c'est-à-dire pour avoir abusé de sa signature. (Voir Kohler, Das Recht des Markenschutzes, p. 298; Rendu, Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale, Nos 83 à 86; Pouillet, ibid., No 137.)

7º L'arrêt donc est recours devant donc être annulé en tant qu'il concerne la marque Bock & Cie, il doit l'être dans son ensemble; il prononce, en effet, une seule et même condamnation pour la contrefaçon et la vente des deux marques. Il y a cependant lieu de réserver les poursuites pénales à l'égard de la marque Henry Clay and Bock & Cie, qui a été enregistrée et publiée sous le nom de cette société.

Par ces motifs,

## Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est partiellement admis et l'arrêt rendu par la Cours de justice correctionnelle du canton de Genève le 26 Mars 1890 est annulé dans ce sens que les poursuites pénales contre le recourant ne pourront avoir lieu que relativement à la contrefaçon et à la vente de la marque déposée par la maison Henry Clay and Bock & Cie au bureau fédéral pour les marques de fabrique le 21 Octobre 1889.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

- I. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen
   Gewalt. Empietement
   dans le domaine du pouvoir judiciaire.
- 72. Urtheil vom 13. September 1890 in Sachen Broger
- A. J. B. Broger, Müller in Appenzell, hatte bei ber Standes= kommission des Kantons Apenzell Inner-Rhoden das Gesuch gestellt, es möchte ihm die Entrichtung ber 1887ger und 1888ger Staats= und Armenfteuer von ber Muhle in Rappifau erlaffen werden, da während dieser Jahre das Objekt für ihn, wegen Abbruchs bes Mühlegebaudes zum Zwecke eines Neubaues, größten= theils nuplos gewesen sei. Die Standeskommission beschloß indeß am 28. Februar 1890: Es fei von Broger die Staats= und Armensteuer pro 1887 und 1888 von der Mühle in Rappisau von der ganzen Katafterschatzung abzuführen und zwar in Erwägung: "1. Daß durch Abbruch ber Mühle bis zu beren Wideraufbau respektive Betrieb nicht das ganze ins Kataster auf= genommene Objekt für Broger nutilos war, fondern ein bedeutender Theil wie Haus, Baderei und Remise stetsfort von ihm benutzt werden konnte. 2. Reklamationen, die Ratasterschatzung betreffend, jedes Jahr vor oder bei der Regulirung durch die hiezu bestellte Kommission bei letzterer anzubringen und später nach bis= herigem Berfahren nicht mehr berücksichtigt werden können." Broger hatte die Steuer für 1887 bezahlt, bagegen verweigerte er die Bezahlung ber Steuer für 1888 und erwirkte, als er für dieselbe im Wege der Monatsrechtsanzeige betrieben murde, beim Vermittleramt Appenzell Rechtsvorschlag. Die Standeskommission hob indeh durch Beschluß vom 28. Mai 1890 den Rechtsvor=

schlag als "unrichtig bewilligt" auf, mit der Begründung, Broger hätte allerdings gegenüber der Besteuerung seiner Zeit protestiren können und gegebenensalls wäre es ihm unbenommen geblieben, den Richter anzurusen. Nachdem hingegen Broger am 28. Fesbruar laufenden Jahres mit einem Gesuche um Schenkung zweier Jahressteuern an die Standeskommission gesangt sei, könne diese Angelegenheit nicht mehr vor den Richter gebracht werden.

B. Gegen diese Schlußnahme beschwert sich J. B. Broger im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Er erssucht das Bundesgericht um "Rechtsöffnung respektive Aushebung der Versügung der Standeskommission vom 28. Mai 1890 als versassungswidrigen Aktes," indem er bemerkt: Er sei dem Art. 58 der Bundesversassung zuwider, dem versassungsmäßigen Richter seines Kantons entzogen worden. Ferner habe die Standeskommission einen Mißbrauch ihrer Stellung begangen, indem sie eine rechtswidrige, ihr in ihrem Charakter als Prozespartei nicht mehr zukommende, Verfügung erlassen habe.

C. Die Standeskommission des Kantons Appenzell Inner-Rhoden trägt auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie bemerkt: Der Rekurrent habe eine Beschwerde gegen die Steuereinschatzung seines in Rede stehenden Besitzthums nie erhoben; durch das Gesuch um Nachlaß zweier Jahressteuern habe er selbst anerkannt, daß er ein Recht auf Steuereremtion nicht besitze. Demnach könne die Angelegenheit nicht mehr vor den Richter gezogen werden.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Die angesochtene Schlußnahme stützt sich darauf, es hätte allerdings der Rekurrent gegen die streitige Steuereinschähung bei deren Vornahme protestiren und den richterlichen Entscheid über dieselbe anrusen können; nachdem er dies indeß nicht gethan, vielmehr durch Einreichung eines Gesuches um Steuernachlaß die Berechtigung der Steuersorderung anerkannt habe, sei er nachträglich nicht mehr berechtigt, die Einschahung zu bestreiten und den richterlichen Entscheid anzurusen. Mit andern Worten die angesochtene Schlußnahme stützt sich darauf, das Einspruchsrecht des Rekurrenten gegen die streitige Steuersorderung sei verwirkt. Diese Annahme nun kann sedenfalls nicht als eine versassungs-widrige bezeichnet werden; sie erscheint vielmehr als eine vers

fassungsmäßig zuläßige Anwendung des kantonalen, bekanntlich mehr auf Gewohnheit als auf Gesetz beruhenden, Rechtes. Ist aber dieselbe richtig, so ist klar, daß der Rechtsvorschlag des Rekurrenten gegen die ihm für die streitige Steuerforderung angelegte Monatsrechtsanzeige unzuläßig war und daher von der zuständizgen kantonalen Behörde aufgehoben werden konnte.

2. Fraglich tann daher nur sein, ob die Standeskommission die hiefür zuständige Behörde war, oder ob nicht vielmehr verfassungs= mäßig die Kompetenz zu Aufhebung des Rechtsvorschlages einzig ben Gerichten zuftand, also in der angefochtenen Schlugnahme ein unzuläßiger Uebergriff der vollziehenden in das Gebiet der richterlichen Gewalt liegt. Es kann indeh letzteres nicht gesagt werden. Um eine bürgerliche Rechtsftreitigkeit, welche gemäß dem sechsten Abschnitte der Kantonsverfassung den Gerichten zur Ent= scheidung zugewiesen ware, handelt es sich nicht, sondern vielmehr um die Beitreibung einer öffentlich-rechtlichen Forderung, speziell barum ob eine solche rechtzeitig sei bestritten worden. Ebensowenig ist eine gesetzliche Bestimmung namhaft gemacht worden ober erfindlich, wodurch die Aufhebung unzuläsiger Rechtsvorschläge gegen Monatsrechtsanzeigen für Steuerforberungen ber Rompeteng ber Stanbeskommission entzogen und einer richterlichen Behörde übertragen wäre; vielmehr enthalten, soweit ersichtlich, die appen= zellischen Gesetze in dieser Richtung (wie überhaupt über die Rechts= vorschläge gegen Monatsrechtsanzeigen) keine ausbrucklichen Bestimmungen. Danach wird, angesichts speziell ber Bestimmung bes Art. 30 Abf. 5 der Kantonsverfaffung, die Kompetenz ber Stan= beskommission zu Erlaß der streitigen Schlugnahme nicht beanstandet werden können. Daß es sich um eine Forderung des Staates handelt, ändert hieran natürlich nichts; benn badurch wurde die Standeskommission nicht zur Partei in der Sache; sie hat nicht als folche, als Vertreterin bes Fiskus, sondern vielmehr als öffentliche verfügende Behörde gehandelt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegündet abgewiesen.